

# Novellierung des Bayerischen Bestattungsgesetzes

## Generelle Bestattungspflicht – pro und contra

Nach bisheriger Rechtslage besteht in Bayern weder für Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500 Gramm, noch für Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen eine Bestattungspflicht. Fehlgeburten können nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) bestattet werden. Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie Fehlgeburten, für die keine Bestattung gewünscht wird, unterliegen nach dem BestG einer Beseitigungspflicht, die „unverzüglich in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise“ zu erfolgen hat. Die CSU-Landtagsfraktion hat Anfang 2005 einen Gesetzentwurf eingebracht, der vorsieht, dass Fehlgeburten sowie Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen zur Ruhe gebettet werden müssen. Begrün-

det wird die Gesetzesänderung mit dem Argument, wonach die derzeit gültigen Regelungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Beginn des menschlichen Lebens sowie der Reichweite der Menschenwürde und der daraus resultierenden Verpflichtung zum Lebensschutz nicht gerecht werden. Mehr noch: Ist es den Eltern nicht möglich oder nicht zumutbar, die Fehlgeburt, den Fetus oder den Embryo „zur Ruhe zu betten“, müssen dies Krankenhäuser oder Ärzte übernehmen. Das Bayerische Ärzteblatt bat Dr. Ingrid Fickler (CSU), MdL und Dr. H. Hellmut Koch, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer, ihre kontroversen Standpunkte beim Thema „Generelle Bestattungspflicht“ kurz darzustellen.



Dr. Ingrid Fickler  
CSU, MdL

### Verpflichtung zur kostenpflichtigen „schicklichen Beseitigung“

Mit der Novelle des Bestattungsgesetzes setzen wir die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes über Beginn und Ende der Menschenwürde um: der grundgesetzliche Schutz der Menschenwürde beginnt spätestens mit der Nidation und dauert über den Tod hinaus an – unabhängig davon, ob der Mensch geboren wird oder nicht. Elterninitiativen und Kirchen beklagen, dass es keinen Ort gibt, an dem Betroffene ihren Verlust betrauern und Zwiesprache halten können. Trauer zulassen und damit bewältigen zu können ist für Eltern, die eine Fehlgeburt zu beklagen haben, wichtig. Noch wichtiger ist dies für Frauen nach der Extremsituation eines Schwangerschaftsabbruchs. Wir wollen mit dem Gesetz diesen Menschen helfen: Auf Wunsch der Eltern können Fehlgeburten ebenso wie Feten und Embryonen aus Abbrüchen individuell bestattet werden. Findet keine Individualbestattung statt, müssen Fehlgeburten und Embryonen auf einem Gräberfeld zur Ruhe gebettet werden. Hierfür bietet sich, wie in einigen Krankenhäusern praktiziert, eine Sammelbestattung mit vorheriger Einäscherung an. In erster Linie wird den Eltern das Recht und die Pflicht zugesprochen, die Zur-Ruhe-Bettung durchzuführen. Da gerade bei Schwangerschaftsabbrüchen den Betroffenen die Frage nach dem „Ob“ und „Wie“ einer Bestattung oft nicht zumutbar ist, verpflichtet das Gesetz subsidiär die „Inhaber des Gewahrsams“, also die Krankenhäuser oder den behandelnden Arzt, die Zur-Ruhe-Bettung durchzuführen. Die Betroffenen sind über ihr Recht zur Individualbestattung oder der Zur-Ruhe-Bettung durch die Inhaber des Gewahrsams zu informieren. Eine Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses vermag ich darin nicht zu erkennen. Die Kosten einer Zur-Ruhe-Bettung sind gering: sie wurden von den Kommunen als Träger der Krankenhäuser mit rund 200 Euro pro Sammelbestattung (ca. 32 Feten) beziffert. Niedergelassene Ärzte können durch Kooperationen untereinander oder mit Krankenhäusern die Kosten gering halten. Das Gesetz stellt keine neuen Anforderungen, sondern konkretisiert die Verpflichtung zur kostenpflichtigen „schicklichen Beseitigung“. Mit einer Aufklärungskampagne werden Krankenhäuser, Ärzte und Hebammen über das Gesetz und bestehende vorbildliche Initiativen informiert.



Dr. H. Hellmut Koch  
Präsident der BLÄK

### Bestattungsmöglichkeit statt Bestattungspflicht

Die CSU will mit ihrem Gesetzentwurf eine generelle Pflicht einführen, dass alle Fehlgeburten sowie

die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Feten und Embryonen auf einem Friedhof „zur Ruhe gebettet“ werden. Über diese Bestattungspflicht haben Arzt beziehungsweise Krankenhaus – die Verfügungsberechtigten – zu informieren. Allerdings wird die Pflicht zur Durchführung und zur Kostenübernahme in der Mehrzahl der Fälle den Arzt oder das Krankenhaus treffen. Davon geht jedenfalls der Gesetzentwurf aus.

Vor allem mit Blick auf die Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen habe ich mich gegen die Bestattungspflicht und die daraus resultierende Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses sowie die Pflicht zur Kostentragung durch Ärzte und Krankenhäuser ausgesprochen. Dass bei einer Abtreibung künftig der Arzt die Schwangere über ihre Beerdigungspflicht aufklären und letztendlich für die Beerdigung des Embryos beziehungsweise des Fetus aufkommen muss, setzt Frauen und Ärzte zusätzlich unter Druck. Unabhängig davon, wie man zu Abtreibungen steht: Wenn sich eine Frau für eine Abtreibung entschieden hat und das Kind nicht austragen will, ist die Frage, ob sie eine Bestattung des Fetus oder Embryos wünscht absurd und gegen jede Menschlichkeit. Wenn die Frau von sich aus jedoch eine Bestattung wünscht, spricht überhaupt nichts dagegen, ihr diesen Wunsch zu erfüllen. Unstrittig ist auch, dass Eltern, die eine Fehlgeburt bestatten möchten, um in adäquater Weise trauern zu können, dies auch tun können. Dort wo bislang die Fehlgeburten nicht „schicklich“ beseitigt worden sind, muss eine neue angemessene Form gefunden werden. Damit wir uns richtig verstehen: Ich bin für die Beibehaltung der bislang geltenden Regelungen im Bestattungsgesetz, wonach Eltern eine Bestattungsmöglichkeit haben, ihnen jedoch keine Bestattungspflicht auferlegt wird. Eines solle aber allen Beteiligten an dieser Diskussion klar sein: Keinesfalls ist eine Bestattungspflicht das angemessene Mittel, die Menschenwürde im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen zu verdeutlichen.